

# **Frauenhaus e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Frauenhaus e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe: Frauen und deren Kinder Hilfe bei physischer und/oder psychischer Bedrohung und Mißhandlung zu bieten und Zuflucht, Schutz und Beratung zu gewährleisten, zu Gewalt gegen Frauen und deren Kinder im innerfamiliären und partnerschaftlichen Kontext inhaltlich und öffentlich zu arbeiten, Frauen und deren Kinder in ihrer Würde, Integrität und eigenen Kompetenz zu stärken, sich für die Selbstbestimmung von Frauen und Kinder einzusetzen und zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in jeder Form beizutragen. Behinderte und psychisch erkrankte Frauen ambulant, stationär und teil-stationär in ihrem selbstbestimmten Leben zu unterstützen und ihnen geeigneten Hilfsangebote, auch im Rahmen von Kooperationen, zu machen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Unterhalt eines Frauenhauses und dessen Verwaltung, durch die Einrichtung und den Unterhalt eines Wohnprojektes für Frauen und dessen Verwaltung, sowie durch die öffentliche Aufklärung über Gewalt in Familie und Partnerschaft und mit Hilfe der Durchführung von Informations-, Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen zu frauenspezifischen Themen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgabe strebt der Verein eine breit angelegte, multiprofessionelle Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Stellen mit ähnlicher Zielsetzung an.
4. Der Verein ist autonom, überkonfessionell und unparteilich.
5. Die Ziele des Vereins sind eingebettet in ein feministisches Selbstverständnis, das Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht allein als eine individuelle Notlage, sondern als gesellschaftlichen Ausdruck bestehender Machtverhältnisse begreift.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Spenden, Beiträge und öffentliche Mittel.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung dem Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW zufließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
  2. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben kein Stimmrecht.
  3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
-

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag länger als ½ Jahr im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden; gegen den Ausschlußbeschuß kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§6).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
  2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
  3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüferinnen ist grundsätzlich möglich.
  4. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
    - Wahl des Vorstandes (§7)
    - Bestellung der Rechnungsprüferinnen
    - Aufgaben des Vereins
    - Erstellung von Arbeitsrichtlinien für den Vorstand
    - Satzungsänderungen
    - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
    - Ausgliederung von Arbeitsschwerpunkten in andere Rechtsformen und Untergliederungen
-

- Auflösung des Vereins
- 6. Beschlußfähig ist jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei weiblichen Vereinsmitgliedern, die ihr Amt gleichberechtigt ausüben.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann die Bezeichnungen und die Ämter eigenständig festlegen, insbesondere die Vorsitzende bestimmen, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Festlegung nicht getroffen hat.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

## **§ 8 Schweigepflicht**

1. Die Vereinsmitglieder unterliegen einer Schweigepflicht. Alle personenbezogenen Daten und Informationen, die den Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit bekannt geworden sind, dürfen auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden. Informationen, die für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, bedürfen vor ihrer Weitergabe der Kenntnisnahme und Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

## **§ 9 Auflösung**

---

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, der es für die Förderung von Frauenhausprojekten verwenden soll.